

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT], vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von E. Heinemann

Geschäftsnummer: 221437/PY

Zugesprochener Betrag: 189.250,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von E. Heinemann (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers und der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater väterlicherseits, Ernest Heinemann (Heinnemann) identifizierte, der am 25. September 1873 in St. Ouen sur Seine, Paris, Frankreich, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde und der [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] am 6. Dezember 1902 in St. Gilles, Brüssel, Belgien heiratete. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Grosseltern ein Kind, [ANONYMISIERT], den Vater der Ansprecherin, hatten. Die Ansprecherin deutete darauf hin, dass Ernest Heinemann, der in St. Josse-ten-Noode in Brüssel wohnte, sowohl die französische als auch die belgische Staatsangehörigkeit hatte. Laut der Ansprecherin half ihr Grossvater, dessen Frau jüdisch war, Juden, sich in St. Josse während des Zweiten Weltkriegs zu verstecken, woraufhin er mit seiner ganzen Familie von den Nationalsozialisten verhaftet wurde. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater am 25. November 1956 in St. Josse-ten-Noode starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Heiratsurkunde und den Totenschein ihres Grossvaters

ein, die belegen, dass er in Brüssel wohnhaft war. Die Ansprecherin reichte auch das Familienbuch ihres Grossvaters ein, das zu erkennen gibt, dass sein Name Ernest Heinemann war, dass er in St. Ouen sur Seine, Frankreich, geboren wurde, dass er [ANONYMISIERT] am 6. Dezember in Brüssel heiratete und dass sie die Eltern von [ANONYMISIERT] waren. Darüber hinaus reichte die Ansprecherin die Sterbeurkunde ihres Vaters ein, die belegt, dass sein Vater Ernest Heinemann war. Schliesslich reichte die Ansprecherin ihre eigene Geburtsurkunde ein, auf der [ANONYMISIERT] als ihr Vater aufgeführt ist. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 21. Februar 1948 in Etterbeek, Belgien, geboren wurde. Die Ansprecherin vertritt [ANONYMISIERT], ihre Schwester, die am 27. Dezember 1949 auch in Etterbeek geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber E. Heinemann, der in Lausanne, Schweiz, Biarritz, Frankreich, und Brüssel, Belgien, wohnhaft war. Die Akte der Bank gibt zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, das 1923 eröffnet wurde, und ein Wertschriftendepot mit der Nummer L6219, das zu einem unbekanntem Zeitpunkt eröffnet wurde. Das Kontokorrent wurde am 21. Februar 1940, das Wertschriftendepot mit der Nummer L6219 am 9. Mai 1942 geschlossen. Das Guthaben der beiden Konten zum Zeitpunkt ihrer Schliessung ist nicht bekannt. Die Akte der Bank gibt weder Aufschluss darüber, an wen das Guthaben der Konten ausbezahlt wurde, noch auf welche Summe sich das Guthaben dieser Konten belief. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Initiale des Vornamens und der Nachname des Grossvater der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Initialen des Vornamens und dem Nachnamen des Kontoinhabers überein. Das Land, in dem der Grossvater der Ansprecherin wohnte, stimmt mit dem des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin identifizierte Brüssel, Belgien, als den Wohnort ihres Grossvaters, was sich mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber deckt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente einschliesslich des Familienbuches, der Heirats- und Sterbeurkunde ihres Grossvaters die belegen, dass er in Brüssel lebte, was sich mit der Tatsache deckt, dass der angebliche Kontoinhaber in der Stadt wohnhaft war, die in den Bankunterlagen als Wohnort des Kontoinhabers angegeben ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin auch angab, dass ihr Grossvater in St. Ouen sur Seine geboren wurde, einer Stadt, die nördlich von Paris, Frankreich, liegt, was schliessen lässt, dass er unter anderem in Frankreich lebte, was auch mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben über den Wohnort des Kontoinhabers übereinstimmt. Darüber hinaus reichte die Ansprecherin die Sterbeurkunde ihres Vaters und ihre eigene Geburtsurkunde ein, die zu erkennen geben, dass der Grossvater der Ansprecherin

väterlicherseits Ernest Heinemann war. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich ein weiterer Anspruch auf diese Konten aufgrund nicht übereinstimmender Angaben über das Land, in dem der Kontoinhaber wohnhaft war, nicht bestätigt hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass die Ehefrau des Kontoinhabers Jüdin war, und dass er mit seiner ganzen Familie verhaftet wurde, da er Juden in St. Josse-ten-Noode geholfen hatte, sich vor den Nationalsozialisten zu verstecken.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie das Familienbuch ihres Grossvater und die Geburtsurkunde ihres Vater einreichte, die beide belegen, dass sein Sohn [ANONYMISIERT] ist. Darüber hinaus reichte die Ansprecherin ihre eigene Geburtsurkunde ein, anhand derer zu erkennen ist, dass [ANONYMISIERT] ihr Vater war.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsache, dass es in den Akten keinen Vermerk darüber gibt, wer die Schliessung der Konten angeordnet hat; dass der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen von den der Bank einzuholen, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch ihren Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihres Kontos erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der

Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, betrug das durchschnittliche Guthaben eines Kontokorrents im Jahre 1945 2.140,00 Schweizer Franken und das eines Wertschriftendepots 13.000,00 Schweizer Franken. Die Summe der beiden Guthaben beläuft sich somit auf 15.140,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich gemäss Artikel 31(1) durch die Multiplikation mit dem Faktor 12,5. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 189.250,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Laut Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Die Ansprecherin ist die Enkelin des Kontoinhabers und vertritt ihre Schwester, [ANONYMISIERT]. Somit haben die Ansprecherin und ihre Schwester jeweils Anspruch auf die Hälfte der Gesamtauszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
Der 20 August 2003